



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 28. Mai 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit von Mitteln zur Behandlung der Alkoholabhängigkeit

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss in Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) die Nummer 2. *Mittel zur Behandlung der Alkoholabhängigkeit* zu ändern. Der Beschluss trat am **13. Mai 2014** in Kraft. Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).

Neu

Arzneimittel und sonstige Produkte	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
<p>2. Mittel zur Behandlung der Alkoholabhängigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none">a) ausgenommen zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patienten im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts mit begleitenden psychosozialen und soziotherapeutischen Maßnahmen.b) ausgenommen zur Unterstützung der Reduktion des Alkoholkonsums bei alkoholkranken Patienten, die auf eine Abstinenztherapie hingeführt werden, für die aber entsprechende Therapiemöglichkeiten nicht zeitnah zur Verfügung stehen. Die Verordnung kann bis zu drei Monate erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Verordnung um längstens weitere drei Monate verlängert werden. Die Einleitung darf nur durch in der Therapie der Alkoholabhängigkeit erfahrene Ärztinnen und Ärzte erfolgen. <p>Der Einsatz von Arzneimitteln zur Behandlung der Alkoholabhängigkeit ist im Hinblick auf das therapeutische Gesamtkonzept besonders zu dokumentieren.</p>	<p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie.</p>

Hintergrund:

Am 25. Februar 2013 wurde das Arzneimittel Selincro® (Wirkstoff: Nalmefen), dessen Anwendungsgebiet auf die Reduktion des Alkoholkonsums bei Patienten mit Alkoholabhängigkeit ausgerichtet ist, zugelassen. Nalmefen ist in Deutschland bislang nicht in Verkehr.

Auf eine Anfrage des Herstellers hat der G-BA überprüft, ob der neue Wirkstoff Nalmefen dem Geltungsbereich der frühen Nutzenbewertung unterfällt. Der G-BA bewertet den Nutzen von erstattungsfähigen Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen. Ein Nutzenbewertungsverfahren wird im Rahmen der Erstattungsfähigkeit von Nalmefen durchgeführt.

In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob sich in den letzten Jahren auch die Trinkmengenreduktion als Therapiestrategie zur Behandlung der Alkoholkrankheit etabliert hat und ob damit auch diese Indikation als Ausnahmetatbestand in der AM-RL zu benennen ist. Im Ergebnis wurde die Trinkmengenreduktion als eine Behandlungsmöglichkeit in Ausnahmefällen gesehen. Dabei ist das primäre Therapieziel nach wie vor die Abstinenz. Der G-BA hält es für vertretbar, die Abstinenztherapie als die im Vergleich zur Trinkmengenreduktion zweckmäßigere Behandlungsform zur Behandlung der Alkoholabhängigkeit einzuordnen und dementsprechend die Verordnung von Arzneimitteln zur Trinkmengenreduktion an die im Beschlussentwurf festgelegten einschränkenden Bedingungen zu knüpfen.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30**.